Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 8 (1901)

Artikel: Das kirchliche Vermögensrecht des Kantons Freiburg in seiner

historischen Entwicklung und heutigen Geltung [Fortsetzung]

Autor: Holder, Karl

Kapitel: 2: Subjekt und Charakter des Kirchenvermögens

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-329638

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zweites Kapitel.

Subjett und Charafter des Kirchenvermögens.

Die Frage, wer juristisch als Rechtssubjekt des Kirchenversmögens zu betrachten ist, ist sowohl im kirchlichen als im bürgerslichen Recht eine kontroverse. Die Streitfrage des Eigentums am Kirchenvermögen ist alt; dieselbe ist auch wieder in der neueren und neuesten juristischen Literatur i) wiederholt behandelt worden, und wird auch je nach dem Standpunkt der Versasser verschieden beantwortet.

Das firchliche Recht gibt auf die Frage, wer theoretisch als Subjekt des Kirchenvermögens zu gelten habe, keine direkte Antswort; die kirchlichen Rechtsquellen enthalten vielmehr nur gelesgentliche Äußerungen, auf welchen die verschiedenen Theorien aufgebaut werden. Ob dieses Subjekt das einzelne kirchliche Institut, Diözese, Kathedrale, Pfarrkirche, Benefizium, Doms oder Kollegiatkapitel, Kloster u. s. w. (Institutentheorie), oder die Gesammtkirche, (Gesammtkirchentheorie, welche in der Gesammtkirche das Subjekt alles kirchlichen Eigentums erkennt) ist, bildet den Gegenstand der Kontroverse; doch ist, um dies hier gleich beizussigen, die Institutentheorie, welche in den einzelnen kirchlichen Instituten den Rechtsträger des Kirchenvermögens sieht, die in Theorie und Praxis überwiegend angenommene.

In der älteren firchenrechtlichen Literatur werden noch als Eigentümer der Kirchengutes bezeichnet Gott, Christus, die Heiligen, die Armen, der Papst, die Bischöfe; diese Ansichten, welche von vereinzelten Autoren noch in der neueren Literatur verteidigt werden, können als rechtliche Theorien nicht in Betracht kommen²). Sie haben insofern Beachtung gefunden, als dadurch zum Auszdruck gebracht wird, daß das Kirchengut in besonderer Weise Gott geweiht, aus Berehrung gegen die Heiligen geschenkt, zum großen Teile zur Verwendung sir die Armen bestimmt, dem Vers

¹⁾ S. die Literatur bei Friedberg, Rirchenrecht 4, p. 488.

²⁾ S. die Kritik dieser Theorien bei Meurer, der Begriff und Eigensthümer der heil. Sachen I, p. 305 ff.

fügungsrecht der Kirchenoberen unterstellt ist 1); daraus kann aber keineswegs ein Eigentumsrecht abgeleitet werden.

Auch die neueren Theorien?), welche entweder in der Nastion oder im Staat, in den Landesfirchen, in den bürgerlichen Gemeinden oder besonders in den Kirchengemeinden die Eigenstümer des Kirchengutes erblicken, sind zum großen Teile aufgesgeben. Nur letztere Theorie, welche die Kirchgemeinde als Rechtsssubjeft des Kirchenvermögens hinstellt und welche auch von einzelnen katholischen Rechtslehrern?) vertreten wurde, sindet noch immer, speziell unter den protestantischen Juristen, Anhänger; dieselbe ist aber auch von den berusensten Vertretern des protestantischen Kirchengutes, sallen gelassen worden; in der Schweiz allerdings, wie wir es sogleich sehen werden, findet diese letztere Theorie noch entschiedene Vertreter.

Die beiden Theorien, welche in der heutigen Kirchenrechts= wissenschaft noch ernstlich in Betracht kommen, find also die Gesammtkirchentheorie und die Institutentheorie 4). Und diese beiden Theorien schließen einander nicht aus, sondern, richtig aufge= faßt, ergänzen sich gegenseitig. Nach den Bertretern der erste= ren Theorie ist die Kirche als Anstalt Eigentümerin des gesamm= ten Kirchengutes. Aber wie die allgemeine, über den Erdfreis ausgedehnte Kirche in Wirklichkeit räumlich nicht als Eine sicht= bares Dasein hat, sondern nur in ihren einzelnen Kirchen und Anstalten wirklich ist, so existirt das Kirchenvermögen gleichfalls nur dadurch, daß es mit den einzelnen Rirchen und Anstalten, durch welche die allgemeine Kirche in Wirklichkeit tritt, verbunden ift. Die einzelnen Anstalten und Rirchen werden daher in den Quellen neben der allgemeinen Kirche als Eigentümer im rechtli= chen Sinne des Wortes bezeichnet; denn sie sind solche, weil ihr Eigentum zugleich das Eigentum der allgemeinen Kirche ist und nur ein solches sein kann, da die einzelne Anstalt oder Kirche eben selbst nur an dem von ihr eingenommenen Orte die dort

¹⁾ Hermes, Kirchenvermögen im Freib. Kirchenlegikon VII2 p. 703.

²⁾ Über die sog. publicistischen Theorien Meurer, 1. c. p. 312 ff.

³⁾ Walter, Brendel, v. Savigny.

⁴⁾ Hermes, Kirchenvermögen im Kirchenlegikon VII2, p. 696 ff.

ins sichtbare Dasein getretene allgemeine Rirche ist, je nach ber größeren ober geringeren Bollfommenheit, mit welcher die Einzelfirche die Merkmale der allgemeinen Kirche in sich vereinigt 1). Die Einzelkirche oder Anstalt ist also nach der Gesammtkirchen= theorie juriftische Persönlichkeit, Eigentümerin, nur nicht in ihrer Eigenschaft als besonderes Institut, sondern als Berwirklichung der allgemeinen Kirche an dem besonderen Orte. Andererseits erklären die Bertreter der Institutentheorie ausdrücklich, daß die Einzelfirchen keine in sich abgeschlossenen, für sich allein bestehen= ben, absolut selbständigen Rechtssubjette sind, vielmehr nur dadurch rechtliche Existenz haben, daß sie zu der allgemeinen Kirche gehören und sich ihrer Verfassung in jeder Weise unterwerfen; daß sie, weil ihr Zweck die Represantanz der sichtbaren Kirche und die bleibende Erfüllung ihres Zweckes ift, nur erwerbsfähig find zu bem allgemeinen firchlichen Zwecke, daß ihr Bermögen schlechthin Rirchengut ist, welches bei dem Gingehen des Ginzelinstitutes, bei dessen Abfall von der Kirche in die Disposition der allgemeinen Rirche fommt 2).

Die beiden Theorien laffen sich in einer Beise fombiniren, welche dem Charafter beider Rechnung trägt. Es ist flar, daß die Gesammtkirchentheorie dem Wesen und der Verfassung der Rirche am meisten entspricht, und daß sie namentlich auch eine tiefere Erklärung bietet für das Verfügungsrecht des Papftes über das gesammte Kirchenvermögen, sowie der Bischöfe über bas Diözesankirchengut und für die bis zu einem gewißen Grabe vermögensrechtliche Unselbständigkeit der Einzelfirchen und Inftitute. Dagegen vindizirt die Inftitutentheorie den einzelnen Inftituten einen prägnanteren, juristisch leichter befinierbaren Charatter; die einzelnen Institute sind auf dem Boden des Rechts feste, abgegrenzte Eigentumssubjekte und haben, soweit nicht durch allgemeine Kirchengesetze beschränft, relativ weitgehende vermögens= rechtliche Selbständigkeit und Anspruch auf einen gesetzlichen Bertreter. Letterer Auffassung entsprechen die Rechtsquellen unge= zwungener: dieselbe anerkennen die verschiedenen firchlichen Infti=

¹⁾ Hirschel, Das Eigenthum am kathol. Kirchengute, im Archiv f. kathol. Kirchenrecht, Bb. 34 p. 334 ff.

²⁾ Bgl. Schulte, Kirchenrecht 4, p. 468 ff.

tute als Personen, schreiben den einzelnen Kirchen possessio, usucapio, Erbfähigkeit zu, lassen verschiedene Rechtsgeschäfte zwisschen Instituten zu, die das Eigentumsrecht voraussetzen. I. In dem Hauptcharakter ergänzen sich beide Theorien in der Weise, daß man das einzelne kirchliche Institut als eigentliches, nächstes, mit dem dominium directum ausgestattetes Rechtssubjekt, die Gesammtkirche aber als entsernteres, alle einzelnen Rechtssubjekte umfassendes, mit dem dominium eminens ausgestattetes Rechtssschibjekte auffast. Auf diese Weise wird der Berechtigung sowohl der Institutentheorie als auch der Gesammtkirchentheorie Rechtsnung getragen.

In der Schweiz ist die Institutentheorie noch weit davon entfernt, allgemeine Anerkennung zu finden; im Gegenteil halten überwiegend sowohl Wissenschaft als Rechtsprechung, speziell in den protestantischen Kantonen, an den Kirchgemeinden als Rechts= subjekt des Kirchengutes fest. Gareis und Zorn 2), welche zuge= ben, daß im Allgemeinen die Institutentheorie in Theorie und Praxis die überwiegend angenommene ift, stellen in Bezug auf die Schweiz die Kirchgemeinde als Rechtssubjekt des Kirchengutes als der schweizerischen Rechtspraxis entsprechend hin; im größten Teile der Schweiz habe sich ein Gewohnheitsrecht gebildet, wor= nach, unter Derogation des gemeinen kanonischen Rechtes, die Kirchengemeinde in allen Beziehungen das firchliche Rechtssubjekt, also auch Eigentümerin des Kirchenvermögens murde. Es wird fogar von denselben Berfassern 3), unter Berufung auf einen Aufsat von Weibel 4), behauptet, daß in der Schweiz gang allgemein, ausgenommen Teffin, das kanonische Recht in Hinsicht des Kirchenautes nicht recipirt wurde, sondern die Gemeinde, sei es die spezielle Kirchgemeinde, sei es die ungetrennte Gemeinde, welche Orts = Kirch - Armengemeinde in sich schließt, Gigentümerin des Rirchenguts ift.

¹) C. 5 X, II, 19; C. 8—10, 17 X, II, 26; C. 8 X II, 26; C. 11, 13—17: C. XVI qu. 3 n. j. w.

²⁾ Staat und Kirche in der Schweiz, I p. 202 a. 1.

³⁾ Staat und Kirche 1. c. p. 203. Nachschrift.

⁴⁾ Das Rechtssubjekt der Pfarrkirchen und des Ortskirchengutes in der katholischen Schweiz. (Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtsspsiege II p. 429—63).

Daß diese Auffassung in Gesetzgebung und Rechtspraxis in der Schweiz teilweise zum Ansdruck kommt, ist Tatsache. Bestonders kann man dies aus dem Umstande ersehen, daß in vielen Kantonen die kirchliche Oberbehörde von der Verwaltung des ortskirchlichen Fonds ausgeschlossen ist; dies beruht hauptsächlich auf der Annahme, daß das Eigentum desselben den Kirchgemeinden zugeschrieben wird 1). Daß diese Auffassung aber die allein maßgebende in der Schweiz ist, müssen wir in Abrede stellen.

Die Gemeindetheorie 2) verdankt nach herrschender Anschau= ung ihre Entstehung dem evangelischen Verfassungsrecht; sie ift ein natürliches Produkt der evangelischen Lehre, indem der Kirchenbegriff in die freie Vereinigung gesetzt und statt des Klerikats das allgemeine Prieftertum des Volkes betont wurde 3). Gemeindetheorie hat sich daher konsequent aus dem kommunalen Charafter des protestantischen Kirchenverfassungsrechtes entwickelt. Daß fie fich in protestantischen Ländern rasch Geltung verschaffte, liegt auf der Hand. Dagegen ist es ebenso unjuristisch als unhi= storisch, diese Theorie, welche den Rechtsgrund der Kirche in der Gemeinde suchte, auf die katholische Kirche zu übertragen, wie man es besonders seit dem 18. Jahrhundert versucht. davon, daß die Kirchgemeindetheorie der Verfassung der katholischen Kirche widerspricht 4) und in ihren Konsequenzen zur Negierung firchlich festgesetzter Rechte führt, findet dieselbe keine rechtliche Begründung weder im neueren römischen Recht noch im kanonischen Recht; weder das eine noch das andere kennt eine Kirchgemeinde als Rechtssubjekt. Dagegen ift gemäß kirchlicher Rechtsauffassung und infolge ihres Rechts als juristische Person jede kirchliche Einzelstiftung Subjekt des ihr zuständigen Bermögens: andere Subjekte des Kirchenvermögens gibt es nicht. Dieser Grundsat bes vorreformatorischen Rechts ist selbst nach der Meinung protestan= tischer Kirchenrechtslehrer 5) durch die Reformation nicht alterirt

¹⁾ Bgl. Attenhofer, die rechtl. Stellung der kath. Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diöcese Basel I, p. 83.

²⁾ S. die Kritik dieser Theorie bei Meurer, l. c. I, p. 331 ff.

³⁾ Hübler, der Eigentümer des Kirchengutes, 1868, p. 79.

⁴⁾ Meurer 1. c. p. 342 freilich ftellt dies in Abrede.

⁵⁾ Mejer, Lehrbuch des Kirchenrechts III p. 418.

worden und gilt auf landeskirchlichsprotestantischer, wie auf katholisscher Seite noch heute, soweit er nicht durch neuere Partikulargesetzgebung verändert worden ist. Und daß das kanonische Recht auch in der Schweiz als gemeines Necht wenigstens subsidiär in Bestracht kommt, ist nicht zu bezweiseln; daß dasselbe in Bezug auf das kirchliche Vermögensrecht nicht recipirt wurde, ist eine Beshauptung, die erst zu beweisen wäre.

Daß die Kirchgemeindetheorie der Geschichte des Kirchengu= tes widerspricht und auf unhistorischer Basis beruht, ist nicht zu läugnen 1). Das Kirchengut ist älter als die Kirchgemeinden, die im 16. Jahrhundert, um mit Poschinger zu reden, wie ein Deus ex machina als Eigentümer des Kirchengutes erscheinen 2), und die sich erst um die bestehenden kirchlichen Institute bildeten. Das Kirchengut rührt ebenso selten von den Gemeinden her, als es ihnen stiftungsgemäß zugewandt wurde; dasselbe hat im Gegen= teil seinen Ursprung in Stiftungen, Dotationen, Schenkungen u.f.w., welche an Kirchen, Kapellen, Benefizien, und nicht an die Kirchgemeinden, gemacht wurden. Wie fann man dann ein historisches Recht der Kirchgemeinde am Ortsfirchengut konstruiren? Gunften der Gemeindetheorie hat man auch von verschiedener Seite die Tatsache geltend gemacht, daß vielerorts die Verwaltung des Ortskirchengutes in den Händen der Kirchgemeinde liegt, und daraus den Schluß ziehen wollen, daß die Kirchgemeinden Eigen= tümerin des Ortsfirchengutes seien. Das heißt man aber aus dem Bestehen eines Verwaltungsrechtes auf ein Eigentumsrecht schließen wollen. Abgesehen von der Unzulässigfeit dieses Schlus= ses, kann man demgegenüber betonen 3), daß jahrhundertelang die Kirchgemeinde von der Verwaltung des Kirchengutes ausgeschlossen war und also, die Richtigkeit des Standpunktes vorausgesett, nicht die Kirchgemeinde, sondern das Benefizium, welches Selbstverwaltung besaß, schon aus diesem Grund das Eigentumsrecht beanspruchen fann. Wie fam dann die Rirchgemeinde zum Eigentum

¹⁾ Poschinger, das Eigentum am Kirchenvermögen, dargestellt auf Grund der Geschichte des Kirchengutes und des kathol. und protest. Kirchenrechts, 1871 p. 212, 245 u. s. w.

²⁾ Bgl. auch Hübler, Gigenthümer bes Kirchengutes, p. 111 ff.

³⁾ Bgl. Meurer, 1. c. I, p. 343-44.

des Ortskirchengutes? Diese Gründe juristischer und historischer Natur haben dazu geführt, daß die Gemeindetheorie in der Wise enschaft beinahe allgemein aufgegeben ist.

In der Schweiz wurde von jeher, hauptfächlich aus firchenpolitischen Gründen, fest an der Kirchgemeindetheorie gehalten. Die alte Streitfrage wurde wieder erörtert, als im Jahre 1874 das Obergericht von Luzern in einem Rechtsfall entschied, daß die einzelne Pfarrfirche als juristische Verson als Rechtssubjekt zu betrachten sei 1). Der Streitfall wurde aus dem Gerichtssaal in die Tagesblätter getragen und mit großem Eifer pro und contra besprochen: namentlich wurde die Behauptung verfochten, daß im Kanton Luzern nur die Kirchgemeinde als Eigentümerin der Pfarrfirche anzusehen sei. Attenhofer 2) untersuchte nun die Frage und tam zum Resultate, daß bei sehr vielen luzernischen Pfarrfirchen die einzelne Pfarrfirche als solche und nicht die Kirchge= meinde als Rechtssubjekt derselben anzusehen sei. Attenhofer hatte schon früher, in anderem Zusammenhange 3), die Institutentheorie gegenüber den schweizerischen Staats= und Gemeindefanonisten, wie er sie nennt, in Bezug auf die Schweiz und speziell auf das Bistum Bafel vom juriftischen und historischen Standpunkt aus zu begründen versucht. In dem zitirten Auffatz geht Attenhofer speziell auf die Rechtsverhältnisse des Kantons Luzern ein. Dabei geht er von der Voraussetzung aus, daß die Beantwortung der Frage, wer Rechtssubjett der katholischen Pfarrfirche eines Landes sei, vorerst nach dem positiven Recht des betreffenden Landes zu entscheiden sei. Da wie in allen katholischen Kanto= nen so auch im Partifularrecht des Kantons Luzern, diese Frage nicht gelöst sei, so müssen bei dem Mangel einer positiven gesetz= lichen Bestimmung die hier in der gemeinrechtlichen Doftrin gel-

¹⁾ Attenhofer, Entscheidungen des luzernischen Obergerichtes vom 21. November 1874, in Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege I, p. 446 ff.

²⁾ Wer ist Rechtssubjekt der kathol. Pfarrkirchen im Kanton Luzern? in Zeitschrift für schweiz. Gesetzgebung, I, p. 518 ff.

³⁾ Die rechtliche Stellung der kathol. Kirche gegenüber der Staatsges walt in der Diöcese Basel. Luzern. 1867 I, p. 83 ff.

tenden Grundfäte ihre Anwendung finden 1). Nach der herrschen= ben Doftrin resultirt, daß die einzelne Kirche als juristische Person, nicht die Kirchgemeinde, und deshalb auch als Rechtssubjekt berselben zu betrachten ift. Dieser gemeinrechtliche Grundsat ift durch das Herkommen nicht derogirt, sondern findet im Gegenteil feine Bekräftigung in der historischen Tatsache der Entstehung der luzernischen Pfarrfirchen; denn die meisten luzernischen Pfarrfir= chen sind aus Rapellen hervorgegangen. Da die Kirchen vor ihrer Erhebung zur Pfarrfirche schon Bermögen besagen und auch Träger desselben waren, so könnte die Kirchgemeinde nur bann Rechtssubjekt dieses Bermögens und auch der betreffenden Kirchen sein, wenn zu ihren Gunften eine Übertragung desselben stattgefunden hätte. Diese Übertragung müßte in jedem Falle zuerst bewiesen werden, abgesehen davon, daß eine solche nach firchlichen Recht nicht zulässig wäre. Einen anderen Rechtstitel fonnte die Kirchgemeinde nicht aufweisen; denn von einem origi= nären Erwerb fann nicht die Rede sein, da vor der Bildung der Kirchgemeinde die Einzelfirche als Rechtssubjekt schon vorhanden Ein berivativer Erwerb ber Kirchgemeinde kann auch nicht war. angenommen werden; benn beim Gingehen des Ginzelinstituts, durch Verluft seiner rechtlichen Eristenz, kommt das Vermögen in die Disposition der firchlichen Behörden. Wenn das firchliche Institut als Rechtssubjekt verschwindet, so bleibt aber doch der firchliche Zweck, die firchliche Bestimmung²).

Hervorzuheben ist in den Ausführungen Attenhofers, daß im Kanton Luzern die Pfarrkirche in der Regel als Rechtssubjekt des Ortskirchengutes betrachtet werden muß. Eine Ausnahme von dieser Regel zu Gunsten der Kirchgemeinde könne nur dann Platz greifen, wenn die fundatio, exstructio dotatio, einer Kirche durch die Kirchgemeinde oder ein vertragliches Verhältniß, auf welches die Kirchgemeinde einen Eigentumstitel basiren kaun, vorhanden ist 3), in anderen Worten, wenn das Gesetz Kirchgemeinden schafft oder als juristische Personen anerkannt hat; in diesem Falle seien

¹⁾ Entscheidungen des Obergerichts Luzern, in Zeitschrift f. schweiz. Gesfetzgebung, I, p. 452.

²⁾ Bgl. Schulte, Kirchenrecht 4 p. 468 ff.

³⁾ Zeitschrift f. schweiz. Gesetzebung, II, p. 15.

diese Gemeinden, wo nicht besondere Titel gegenüberstehen, als Eigentümerinnen des Ortskirchengutes anzusehen 1).

Daß diese Auffassung bei Gründung neuer Pfarreien in der Schweiz die ziemlich allgemein angenommene ist, wollen wir nicht in Abrede stellen. Es liegt aber darin ein Widerspruch mit der firchlichen Rechtsentwicklung und dem firchlichen Recht. Die zur Gründung einer neuen Pfarrei, auch von der Gemeinde als solcher, aufgebrachten Mittel haben doch den Zweck, ein Benefiginm zu gründen, beffen Zweckbestimmung eine firchliche ift. Diese Zweckbestimmung entzieht aber diese Mittel, seien es Grundstücke, Kapitalien oder andere Bermögenswerte, danernd der Berfügung besjenigen, der sie aufgebracht hat 2), der damit einen juristisch abgegrenzten, aber doch zuwachsfähigen Fonds errichtet und benselben einem bestimmten Zweck übergeben hat. Ift aber ein Bermögen firchlichen Zwecken gewidmet, so hat es offenbar notwendig diesen Charafter erlangt und ist unter die Herrschaft des firchlichen Rechts gekommen 3). Das firchliche Recht anerkennt aber den Laien fein Berfügungsrecht am Kirchenvermögen 4).

Anders verhält es sich mit der Verwaltung des Kirchenversmögens. Eine Beteiligung der Pfarrgenossen an der Verwaltung des Ortstirchenguts sehen wir schon früh, und seit dem 13. und 14. Jahrhundert sinden wir diese Anteilnahme durch Konzilien genehmigt 5). Es beruht daher auf einer Verkennung der Vershältnisse, wenn Weibel behauptet 6), daß überall da, wo die Gesmeinde das Kirchengut verwaltet, das kanonische Recht auch bezüglich des Eigentums am Kirchenvermögen nicht gilt. Das kanonische Recht widerspricht einem Eigentumsrecht der Pfarrgenossen am

¹⁾ Beibel in Zeitschrift f. schweiz. Gesetzgebung, II, 440.

²) Das Freiburger Pfarreigesets von 1864 sagt § 292 « pour constituer des capitaux permanents de bénésice ou de fabrique ». (Bulletin des lois, XXXV, p. 204).

³⁾ Bgl. Schulte, Kirchenrecht, 4 p. 469.

⁴⁾ c. 12 X, de reb. eccl. alien. 3, 13.

⁵⁾ Das Rähere im Rap. 4 niber die Berwaltung des Rirchenvermögens.

⁶⁾ Zeitschrift 1. c. II, p. 440.

Kirchengut, nicht aber einer Anteilnahme an der Verwaltung des selben 1).

Die oben erwähnten Ergebnisse Attenhofers wurden von Gareis und Zorn 2), besonders aber durch Weibel 3) angefochten. Erstere weisen auf die Berhältnisse im germanischen Norden bin und führen aus, daß sich bort nach flaren urfundlichen Zeugnissen ein ziemlich ausschließliches Privat= und Gemeindeeigentum am Rirchengut erhielt, und daß es auch im Guden nicht an urfundlichen Belegen für ein Fortdauern des Gemeindeeigentums am Kirchengut trot kanonischem Recht fehle. Da die Rechtsverhältnisse im germanischen Norden für die Schweiz nicht maßgebend find, und weitere Belege für ben Guden nicht angeführt werden, so können wir die Behauptung auf sich beruhen lassen. geht in seiner Entgegnung über das Gebiet Luzerns hinaus und untersucht die Frage nach dem Rechtssubjekt der Pfarrkirchen und des Ortsfirchenguts in der katholischen Schweiz. Weibel gibt zu, daß nach gemeinem Rechte die einzelnen firchlichen Institute Eigentümer des Kirchengutes seien, und daß das neuere römische Recht sowie das kanonische Recht von dem Eigentum der Kirch= gemeinde nichts wiffen. Gang anders aber gestalte sich die Sache auf dem Gebiete der schweizerischen Kantone. In der Schweiz sei das kanonische Recht in Bezug auf das Vermögensrecht nicht recipirt worden und das Partifularrecht der Schweizer Kantone, welches folglich für die Entscheidung der Frage allein in Betracht fomme, stelle die Kirchgemeinde als Rechtssubjekt des Ortskirchengutes hin 4). Weibel nimmt also an, daß eine Reception bes kanonischen Rechts in Bezug auf das Vermögensrecht nicht statt= gefunden habe, zum wenigsten aber, daß dasfelbe feine Geltung mehr habe, weil es durch die Landesgesetze, in Bezug auf die vermögensrechtlichen Bestimmungen, derogirt werde. Weibel unterscheidet zwischen denjenigen Kantonen, welche eine eigene Kirchgemeinde,

¹⁾ Es soll aber damit nicht gesagt sein, daß die Pfarrgemeinde als solche nicht auch Rechtssubjekt sein kann. Darüber weiter unten.

²⁾ Staat und Kirche in der Schweiz, I, p. 202, a. 1.

³⁾ Zeitschrift für schweiz. Gesetzgebung, 11, p. 429 ff.

⁴⁾ Zeitschrift, 1. c. II, p. 431, 437, 446 ff.

getrennt von der politischen Gemeinde, haben und denjenigen, wo die Kirchgemeinde zugleich Armen= und Polizeigemeinde ist. Er legt das Hauptgewicht auf die ersteren, unter welche Luzern, Bern, Genf, Solothurn, Freiburg, Baselland, St. Gallen, Aargan, Thurgan, Glarus 1), Nidwalden, Zug gestellt werden, und sucht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und anderer Quellen nach= zuweisen, daß in diesen Kantonen die Kirchgemeinde Eigentümerin des Ortskirchenguts ist. Bezüglich der anderen Kantone bemerkt Weibel, daß die bezüglichen Verhältnisse nicht so klar liegen, aber daß sich auch hier ein ziemlich sicheres Resultat ergebe.

Daß in allen schweizerischen Kantonen gemäß Partikularrecht die Kirchgemeinde Rechtssubjekt des Ortskirchenguts ist, ist
selbst nach Weibel nicht unzweiselhaft sicher. Wir wollen nicht
in Abrede stellen, daß in protestantischen Kantonen?) die Kirchgemeinde als Eigentümerin des Ortskirchenguts angesehen wird.
Daß dies aber bezüglich der katholischen Schweiz der Fall ist,
bafür hat Weibel den Beweis nicht erbracht.

Wir wollen im einzelnen nicht untersuchen, auf welche wissenschaftliche Gründe sich die Aussührungen Weibels bezüglich der anderen Kantone, speziell der katholischen, außer Freiburg, stützen; unsere Arbeit muß sich auf Freiburg, welches nach Weibel auch zu den Kantonen gehört, in welchen die Kirchgemeinde Eigenstümerin des Ortskirchenguts ist, beschränken. Wir bemerken nur, daß, wenn die Aussührungen Weibels in Bezug auf das Rechtsssubjekt der anderen Kantone nicht stichhaltiger sind, als diesenigen, welche Freiburg betreffen, so ist es mit der Thesis Weibelsschlecht bestellt; denn sowohl die ganze Rechtsentwicklung als das heute geltende Recht von Freiburg widerspricht der Behauptung Weibels aufs entschiedenste sowohl in Bezug auf die Reception des kanonischen Rechts als auf das Rechtssubjekt des Ortskirchensgutes.

Daß das kanonische Recht sowohl im Allgemeinen als in

¹⁾ Bezüglich Glarus s. Stucky, das Eigentum am Kirchengut. 1893, p. 101 ff.

²⁾ Z. Bern. S. Zeerleder, das Kirchenrecht des Kantons Bern³ p. 77: "Die örtlichen Kirchengüter sind Bermögen der Kirchgemeinden."

Bezug auf das Vermögensrecht in Freiburg recipirt wurde, ist Es fann nicht unsere Absicht sein, aus den eine sichere Tatsache. Freiburger Rechtsquellen alle Belege für die Reception des fanonischen Rechts anzuführen. Dasselbe wird im Stadtrecht von Freiburg .. das Recht des Papstes, geiftliche Gesetze" genannt; eine Reihe civilrechtlicher und prozegrechtlicher Bestimmungen sind direkt in die Munizipale 1) übernommen. Weltliche und geistliche Behörden sehen die kanonischen Bestimmungen als rechtsverbind= lich an; die kirchlichen Behörden berufen sich auf das kanonische Recht dem Freiburger Rate gegenüber u. s. w. Wir beschränken uns hier auf das firchliche Vermögensrecht. Dasselbe untersteht dem kanonischen Rechte: die Erwerbsfähigkeit, die letwilligen Berfügungen, Immunität bes Kirchenvermögens, Berjährungsfrift, Vermögensverwaltung werden "nach vermag der geistlichen Rechte" geregelt. Wir führen als Belege einige Stellen an 2): Munizipale § 358: "Gabungen und legaten, die in testamenten und codicil= Ien vergriffen und us andacht oder erbärmbd under dem wörtlin pia causa verstanden geschechend, die sollend in fraft aller landen gemeinen bruchs gelten, von den erben gehalten und usgericht werden, obschon das testament entfräftet oder wiederruft wurde 3)." Munizipale § 458: "Alle die güter, so den filchen, stiften ober anderen gotsglideren, clöftern, pfrunden, spitälen ingelybet und dero eigen sind, wann sie schon durch andere personen, denen sie ze nuten und ze nießen und ergeben und ze verwalten bevolhen seind, mehr dann drußig jahr besessen und ingehebt worden, sind ben= nocht der verjährung nit underworfen... es sne dann, das etwan einer ein ftuck für sein eigenthumb hundert jahr besessen habe, in sollichem val soll ein solliche hundertjährige posses dem besitzer gelten und fraft haben vermög der geistlichen rechten 4). " Bezüg=

¹⁾ S. einige Beispiele in meiner « Introduction à l'histoire du droit fribourgeois. » (Mélanges d'histoire fribourgeoise, I fasc. p. 36.)

²⁾ Das Stadtbuch (Municipale) von Freiburg im Üchtland. Herausg. v. Schnell. 1898, p. 364, 465.

³) Cfr. cap. 11 X de testam. et ultimis voluntat. III, 26.

⁴⁾ Cfr. c. 13, 14, 17, X de praescriptione; c. 2 de praescript. in VI.

lich der Immunität erklärt der Rat 1), in Bezug auf vermögensrechtliche Angelegenheiten, daß er die geistliche Immunität nicht schwäche, sondern durchaus in Obacht nehme 2) u. s. w.

Nicht minder im Frrtum ift Weibel in Bezug auf das Rechtssubjeft des Ortsfirchengutes in Freiburg. Schon die Geschichte der Bildung des Kirchenguts im Kanton Freiburg 3), welches zum größten Teil burch Stiftungen, Legate, Dotationen, Schenfungen, Bermächtniffe u. f. w., wie die Berfügungen gu Gunften der Kirche in den Rechtsquellen heißen, an die firchlichen Institute, Kirchen, Rapellen, an die Gottshüfer, wie der ste= hende Ausdruck lautet, entstanden ist, erbringt den Beweis, daß von einem Gigentumsrecht der Kirchgemeinde nicht die Rede sein Nach Auffassung des älteren Freiburger Rechts ift bas firchliche Institut, die Kirche, das "Gottshus" juristische Person, welches erwerben kann, Legate, Stiftungen u. s. w. empfängt und andere Rechtsgeschäfte eingeht. Die später erlassenen Amortisationsgesetze betreffen nicht die Rechtsfähigkeit der kirchlichen Institute, sondern nur die Handlungsfähigkeit; dieselben negiren die vermögensrechtliche Perfönlichkeit als folche nicht, sondern beschränken nur die Sandlungsfähigkeit. Das Rechtssubjekt des Kirchengutes im älteren Freiburger Recht find ohne Zweifel die Ginzelinstitute; von einer Übertragung des Rechtssubjektes auf die Kirchgemeinden weiß das Freiburger Recht nichts. Die Berwaltung der Benefizialgüter liegt in den Händen des "Kilchherr," des Inhabers des Benefiziums, dessen Verwaltung allerdings später unter weltliche Kontrolle gestellt murde. Bon einem Eigen= tumsrechtes der Kirchgemeinde ist feine Rede.

Auch im neueren Freiburger Recht findet Weibel für seine Behauptung keinen Anhalt; im Gegenteil werden konsequent die Einzelinstitute und nicht die Kirchgemeinden als Eigentümer des Kirchengutes bezeichnet. So 3. B. ein Beschluß vom 13. Mai

¹⁾ Ratsmanual vom 17. Juni 1631.

²⁾ Cfr. c. 22 C. 23 qu. 8. — Bezüglich der Erwerbsfähigkeit verweissen wir auf Kapitel I, bezügl. der Verwaltung auf Kapitel IV, wo die betrefsenden Belege angeführt sind, resp. angeführt werden.

³⁾ Des näheren Kapitel III.

1807): « Les dîmes et droitures féodales appartenants aux benefices ecclesiastiques; ferner ein Beschluß vom 10. Juli 1807 2): « Les sommes qui proviennent du rachat des dîmes et fiefs appartenants à des bénéfices ecclésiastiques. sogar zwischen Eigentum der Gemeinde, welche damals noch Rirch= und Civilgemeinde war, und der kirchlichen Inftitute unterschieden 3): « Toutes les créances faisant en faveur soit des communes, églises, cures, chapelles, confréries ou autres fonds pies. » organische Gesetz von 1814, welches die Verwaltung des Orts= firchengutes der Pfarrei überträgt, unterscheidet zwischen « paroisse », welche die Verwaltung hat, und den « biens d'église: 4) » « Elle (la paroisse) administre les biens d'église..., les rév. curés continuent à assister aux délibérations qui sont en rapport avec l'administration des biens d'église. » Desgleichen bas Gesetz vom 30. Mai 1843, welches die Pfarreiverwaltung eingehend ordnete 5). « Le conseil paroissial administre les biens d'église.... (qui) ne peuvent jamais être confondus avec d'autres et sont administrés séparément. » Selbst die radifale Regierung, welche im Jahre 1848 fämmtliches Kirchengut unter Civilverwaltung stellte, anerkennt die kirchlichen Institute als Eigentümerin und als Rechtssubjette 3): « Les biens des cures ou des chapellenies.... Elle (la commission) fait dresser un inventaire exact et séparé de tous les biens meubles ou immeubles appartenant aux bénéfices, cures, chapellenies, ou autres personnes morales... Chaque comtous les biens des différents clergés administre mission des villes, ainsi que ceux des cures, chapellenies, vicariats et autres bénéfices ecclésiastiques. » Ein Defret vom 18. November 1857 7) anerkennt, daß dem Rlerus das Recht, feine Güter gu

¹⁾ Bulletin des lois IV, p. 237.

²⁾ Bulletin IV, p. 320. Bestätigt durch Beschluß vom 18. August 1834 (Bulletin XVI, p. 109).

³) Publication du 17 juin 1811. (Bulletin VI, p. 264). Circulaire du 7 janvier 1818. (Bulletin IX, p. 2).

⁴⁾ Constitution et lois organiques de la ville et république de Fribourg. (II. Sect. Paroisse. §§ 53 und 56) p. 125.

⁵⁾ Bulletin XX, p. 34.

⁶) Décret du 5 juillet 1848. Bulletin XXIII, p. 193 et 260.

⁷⁾ Bulletin XXXI, p. 137.

verwalten, im Jahre 1848 genommen worden war, und gibt ihm dasselbe, vorbehaltlich der Oberaussicht, welche von geistlicher und weltlicher Behörde ausgeübt wird, wieder zurück. Die « Convention » vom 6. Mai1858 ¹) bestimmt: « En ce qui concerne les diens appartenant aux bénésices curiaux et aux chapellenies, les bénésiciers rentreront dans la possession et l'administration de ces diens. » Die eingesetzte Kommission « veille à la conservation des diens appartenant aux bénésices ecclésiastiques ». Laut § 13 des code civil, bestätigt durch Circular vom 31. Ofstober 1859 ²) werden die firchlichen Institute als juristische Personen angesehen, welche, vorbehaltlich der Genehmigung der Obersbehörde, alle Rechtsgeschäfte des Civilrechts abschließen können. Das die Benefizien Eigentum erwerden können, geht ausdrücklich aus der Stelle, wo von « immeudles devenus la propriété du bénésice » gesprochen wird, hervor.

Aus den angeführten Textesstellen dürfte zur Genüge hersvorgehen, daß im Kanton Freiburg die kirchlichen Institute Rechtsstubjett sind und als solche auch von dem Civilrecht anerkannt werden. Daß die Kirchgemeinde Eigentümerin des Pfründes und anderen Ortskirchengutes ist, ist vollständig ausgeschlossen.

An diesem Rechtszustand haben auch die Pfarreigesetze nichts geändert. So bestimmt das Gesetz von 1864, welches der Pfarrei rei resp. dem Pfarreirat die Verwaltung des Ortskirchengutes überträgt, daß die Verwaltungsbehörde die Instandhaltung der Kirchen, der Pfarrhäuser, des domaines, forets et rentiers des benefices ou fondations spéciales überwache (§ 280). Dasselbe Gesetz legt (§ 291) den Pfarreien und den eingeseßenen Besitzern die Verpslichtung auf, für den Van und den Unterhalt der Kirche, des Kirchhoses, für den Unterhalt des Benefiziaten und die Ausslagen für den Gottesdienst und die Verwaltung zu sorgen « toutesois sans préjudice des titres spéciaux, usages et collatures » d. h. insoweit die ordentlichen Mittel aus dem Pfründevermögen oder der Spezialfundationen dazu nicht ausreichen; wenn der Ertrag des Benefiziums nicht genügend ist, so muß die

¹⁾ Bulletin XXXII, p. 37-38.

²) Bulletin XXXII, p. 240-42.

Pfarrei für die nötigen Mittel aufkommen. Um in Zukunft diessem Übelstand vorzubengen, bestimmt das Gesetz (§ 260), daß neue Pfarreien nur errichtet werden dürsen, wenn der Ausweis über genügendes Vermögen vorliegt. In den folgenden Pfarreigesetzen, vom 26. Mai 1879 1) und 19. Mai 1894 2) werden die erwähnsten Bestimmungen wörtlich wiederholt.

Wir haben früher schon hervorgehoben, daß es nicht ausgesschlossen ist, daß neben den kirchlichen Instituten auch die Pfarrei oder die Pfarrgemeinde als solche als Rechtssubjekt in Vetracht kommt; dies ist im Freiburger Recht der Fall. Die Pfarrgemeinde (paroisse) wird sowohl im älteren als im neueren Freiburger Recht als juristische Person angesehen.

Bis Anfang des 19. Jahrhunderts war im Kanton Freiburg die Pfarrei zugleich Civil- und Pfarrgemeinde. Diese besaß Güter resp. konnte nach älterem Freiburger Necht solche erwerben, konnte Rechtsgeschäfte eingehen; sie wurde unter die Glieder der todten Hand gerechnet und stand vermögensrechtlich den anderen Korporationen gleich³). Der Ertrag ihrer Güter wurde zu kirchlichen und Pfarreizwecken verwendet. Das Pfründegut, sowie das Gut der Bruderschaften und anderer kirchlicher Institute war aber nicht darin begriffen, sondern wurde für sich vom Kilchherr, Bruderschaftsmeister u. s. w. verwaltet.

Durch das organische Gesetz vom 20. Dezember 1831 wurde die frühere Pfarrei in eine Kirchgemeinde und eine Civilgemeinde geteilt und das Gut in Pfarreigut und Gemeindegut ausgeschiesden 4). Sowohl Pfarrgemeinde als Civilgemeinde sind juristische Personen laut § 13 des code civil: «L'Etat, les villes, les corps de paroisse et de commune sont des personnes morales ». Die Ausscheidung in Pfarreis und Gemeindegut scheint sich nicht sogleich vollzogen zu haben, denn das Pfarreigesetz von 1879, welches nochmals die Übergabe des Pfarreigutes in die Verwaltung der Pfarreibehörden bestimmt, verfügt § 296 « si ces diens se trou-

¹) §§ 260, 279, 289.

²) §§ 287, 304, 314.

³⁾ S. Amortisationsmanual fol. 1, 78-80 u. s. w.

⁴⁾ Bgl. Geset vom 30. Mai 1863. (Bulletin XX, p. 34.)

vent confondus avec ceux de la commune, il y aura lieu de la part de celle-ci d'en opérer la restitution dans un laps de temps à déterminer par le conseil d'Etat. Jusque là, la commune devra en servir la rente annuelle à la paroisse ». Heute ist Pfarreignt und Gemeindegut ausgeschieden; ersteres wird mit dem Benesizialgut und anderem Stiftungsgut als Ortsfirschengut von den Pfarreibehörden verwaltet.

Der obigen Darlegung über das Rechtssubjekt des Ortskirchengutes entspricht die heutige Praxis. Im heutigen Recht
werden sowohl die kirchlichen Institute in, specie Kirche, Pfründe
u. s. w., als die Pfarrgemeinden als solche als Rechtssubjekte angesehen. Dies geht, abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen,
schon daraus hervor, daß die meisten Schenkungen, Legate, testamentarische Zuwendungen der betreffenden Kirche, Kapelle, dem
Benefizium, der « cure » auch « au benefice de la cure, » nicht
aber der « paroisse » gemacht werden. Die Pfarrgemeinde ihrerseits kann alle Rechtsgeschäfte eingehen, Eigentum erwerden u. s. w.
Sie kann zwar den Anspruch erheben, daß ihr das Verwaltungsrecht, nicht aber das Eigentumsrecht des im Besitz der kirchlichen
Institute besindlichen Vermögens zustehe.